



Bundesnetzagentur

Die Novellierung des Postgesetzes – Perspektiven und Herausforderungen

André Meyer-Sebastian, Bundesnetzagentur

DVPT-Kongress 2024

Mainz, 11. September 2024



www.bundesnetzagentur.de



Verfahren

November 2021	„Das Postgesetz wollen wir novellieren und dabei sozial-ökologische Standards weiterentwickeln sowie den fairen Wettbewerb stärken.“
Januar 2023	Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für eine Novelle des Postgesetzes
November 2023	Referentenentwurf „PostModG“
Dezember 2023	Beschluss Bundeskabinett
ab Februar 2024	Parlamentarisches Verfahren
Juni/Juli 2024	Verabschiedung Bundestag und Bundesrat
19. Juli 2024	Inkrafttreten des Gesetzes



Universaldienstleistungen

Briefe bis 2000 Gramm (Neu: inkl. Teilleistungen)

Pakete bis 20 kg

Warensendungen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften

Förmliche Zustellungen



Zustellfrequenz

Unverändert: **6 Tage**

Laufzeiten Brief / Paket

Alt: Briefe: 80 % E+1, 95 % E+2; Pakete: 80 % E+2

Neu: **95 % E+3, 99 % E+4** (Briefe und Pakete)

- Warensendungen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften: Beförderung im Rahmen des **betrieblich Zumutbaren**.
- Neu: Täglich und wöchentlich erscheinende Zeitungen sollen in der Regel **am Erscheinungstag** zugestellt werden, wenn sie dem Universaldienstanbieter nach dessen betrieblichen Abläufen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- Neu: Amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen: **E+2**
- Neu: **Eigene Laufzeitmessungen** durch die BNetzA für inländische Briefsendungen



Infrastrukturvorgaben (im Wesentlichen unverändert)

- Mind. **12.000 Universaldienstfilialen**, 1 Filiale in Wohngebieten mit **mehr als 2.000 Einwohnern**, 1 Filiale in **max. 2.000 Metern** in Wohngebieten mit mehr als 4.000 Einwohnern, Flächenkriterium, mobiler Postdienst
- Briefkästen in Wohngebieten i.d.R. **nicht mehr als 1.000 Meter** entfernt

Neu: **Automatisierte Stationen** (anstelle von Filialen)

- **Zulassung** durch BNetzA
- **Benehmen** mit der betroffenen Gebietskörperschaft (Kommune)
- **Barrierefreiheit**
- Nutzung **ohne eigene technische Geräte**



Neu: Befugnisse der BNetzA

Befugnisse im Fall andauernder, wiederholter oder schwerwiegender Verstöße:

- Anordnung **erforderlicher Maßnahmen**
- Zwangsgeld (bis zu 10 Mio €)

Ordnungswidrigkeiten:

- Verstoß gegen Anordnung eines Filialbetriebs (Bußgeld bis zu 1 Mio €)
 - Verstoß gegen Laufzeitvorgaben (Bußgeld bis zu 2 % des jährlichen Umsatzes)
-



Erweiterte Marktbeobachtungsbefugnisse

Neu:

- Auskunftsbefugnisse auch ggü. am Postverkehr Beteiligten
- Auskunftsbefugnisse auch ggü. Unternehmen auf benachbarten Märkten (z.B. Kommunikation, Transport, Logistik)

Marktdefinition und Marktanalyse (neu)

- Prüfung der Regulierungsbedürftigkeit
- Feststellung der Marktbeherrschung
- Berücksichtigung möglicher Marktmachtübertragung von benachbarten Märkten
- Regelmäßige Überprüfung von Marktdefinition und Marktanalyse

Neu: Teilleistungszugang bei Warensendungen und Zeitungen

- Zugangsanspruch ggü. marktbeherrschenden Briefdienstleistern
- Voraussetzung: Nachfragendes Unternehmen muss zumindest teilweise über eine eigene Zustellinfrastruktur verfügen (Warensendungen)
- Angebot muss für verpflichtetes Unternehmen wirtschaftlich zumutbar sein (Zeitungen)



Entgeltregulierung

Alt:

- Ex-ante-Regulierung von Einzelbriefsendungen sowie Zugang zu Adressänderungen und Postfachanlagen
- Andere Bereiche: ex-post-Regulierung
- Angemessener Gewinnzuschlag: Gewinnmargen vergleichbarer europäischer Unternehmen

Neu:

- Ausweitung der Ex-ante-Regulierung auf C2X-Pakete sowie Teilleistungszugang von Briefen, Warensendungen und Zeitungen
 - Angemessener Gewinnzuschlag: Durchschnitt der Umsatzrenditen der Unternehmen des Euro Stoxx 50 (mit Korrekturfaktor)
-



Marktzugang

Alt:

- Lizenz (Erlaubnis) für Beförderung von Briefsendungen (bis 1.000 g)
- Anzeige für Erbringung anderer Postdienstleistungen

Neu:

- Alle Postdienstleister müssen in das **Anbieterverzeichnis** eingetragen sein.
- Ausnahme: Anbieter, die ausschließlich Filialen oder automatisierte Stationen betreiben

Prüfkriterien:

- Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde
- Wichtiges Kriterium für Zuverlässigkeit:
Einhaltung der Arbeitsbedingungen

Überprüfung eingetragener Anbieter:

- Anlassbezogen oder stichprobenartig
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- Anordnung erforderlicher Maßnahmen bis hin zur Untersagung der Tätigkeit (Löschung aus dem Anbieterverzeichnis)



Überwachung der Subunternehmer (Pakete)

Postdienstleister müssen Subunternehmer **jährlich auf Zuverlässigkeit** zu überprüfen

Fortlaufende Kontrollen, dass **beauftragte Anbieter im Bereich der Zustellung** Vorgaben zur Arbeitszeit, zur Zahlung des Arbeitsentgelts und zur Abführung der Sozialabgaben einhalten

Befugnisse ggü. Auftraggeber: Anordnung erforderlicher Maßnahmen (bis hin zur Untersagung); Bußgelder



Schwere Pakete

Pakete über 10 kg / 20 kg müssen besonders gekennzeichnet sein

Pakete über 20 kg müssen durch 2 Personen zugestellt werden, es sei den, es steht ein geeignetes Hilfsmittel zur Verfügung

Verpflichtung zur Unterweisung der Beschäftigten

Beschwerdestelle bei der Bundesnetzagentur

Beschäftigte können Verstöße gegen post-, sozial- oder arbeitsrechtliche Vorschriften melden

Berücksichtigung der Informationen bei der Auswahl der zu prüfenden Unternehmen

Weitergabe an andere zuständige Behörden

Verbesserung der Transparenz

Bericht der BNetzA über die Treibhausgasemissionen der Anbieter

Ab 2026: Datenerhebung getrennt nach Briefen und Paketen

Anbieter können freiwillig an der Datenerhebung teilnehmen

Verwendung eines Umweltzeichens

Klimadialog

Austausch zum Fortschritt des Postsektors bei der Dekarbonisierung

Unterstützung von freiwilligen, diskriminierungsfreien Kooperationen

Beauftragung von Studien zur Möglichkeit von Kooperationen

Erhebung und Aufbereitung relevanter Daten

Vermittlung von Kontakten

Information über Kooperationsmodelle und Förderprogrammen

Vielen Dank!